

Zwischen der

FREIEN HANSE



STADT BREMEN,

vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport

und der

**AWO Sozialdienste GmbH, Bütteler Straße 1, 27568 Bremerhaven**

wird folgende

**Vereinbarung nach § 75 ff SGB XII**

geschlossen:

## 1. Gegenstand

Diese Vereinbarung regelt die Leistungserbringung und Finanzierung des **Ambulant Betreuten Wohnens für erwachsene Menschen mit geistigen und mehrfachen Behinderungen**, welche die AWO Sozialdienste GmbH, Bütteler Straße 1, 27568 Bremerhaven an dem **Standort Georgstraße 77**, 27570 Bremerhaven oder in dem eigenen Wohnraum der Klienten nach § 53 SGB XII und nach § 2-3 der Verordnung zu § 60 SGB XII mit einem Hilfeanspruch nach § 54 Absatz 1 SGB XII in Verbindung mit § 55 Absatz 2 Nummer 6 SGB IX erbringt.

Diese Vereinbarung bestimmt Näheres zu Art, Inhalt und Umfang der Leistung, ihrer Vergütung und Prüfung. Im Übrigen finden die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrags nach § 79 Abs. 1 SGB XII (BremLRV SGB XII) vom 28.06.2006 in der aktuellsten Fassung Anwendung.

## 2. Leistung

2.1 Das „Ambulant Betreute Wohnen für erwachsene Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung“ ist ein Leistungsangebot des Einrichtungsträgers für den in der anliegenden rahmenvertraglich festgelegten Leistungsbeschreibung **4c** benannten Personenkreis.

2.2 Dieser Vereinbarung liegen insgesamt **5 Plätze** in den Räumlichkeiten der Georgstraße 77, 27570 Bremerhaven und/oder im eigenen Wohnraum der Klienten zugrunde. Die Unterkunft sowie die Verpflegung sind nicht Bestandteil dieser Vereinbarung.

2.3 Die Leistungen sind nach allgemein anerkannten Fachstandards sowie der der Entgeltbemessung zugrunde liegenden personellen Ausstattung zu erbringen. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Sie sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist.

Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes Hilfeempfänger aufzunehmen und zu betreuen.

2.4 Er begleitet sowohl die Aufnahme in das Betreute Wohnen, wie auch den Auszug aus dem Betreuten Wohnen. Eine Nachbetreuung im eigenen Wohnraum für bis zu 3 Monate - im

Rahmen der bestehenden Kostenzusicherung - ist nach Abstimmung mit dem Kostenträger möglich.

Der Einrichtungsträger beschäftigt nur geeignetes Personal – siehe bekannter/mehrfach vorliegender Beschluss vom 13.05.2008 „Persönliche Eignung von Mitarbeitern als Bestandteil von Leistungstypenvereinbarungen“.

### 3. Vergütungsvereinbarung

3.1 Zur Abgeltung der Leistungen nach Ziffer 2 wird folgende **Vergütung pro Leistungsempfänger und Leistungstag** vereinbart (untergliedert in 5 Hilfebedarfsgruppen:

	Grund- pauschale	Maßnahme- Pauschale	Ergänzungs- pauschale	Investitions- betrag	Einrichtungs- entgelt gesamt
Hilfebedarfs- gruppe 1	4,95 €	18,80 €	0,00	1,51 €	25,26 €
Hilfebedarfs- gruppe 2	4,95 €	32,91 €	0,00	1,51 €	39,37 €
Hilfebedarfs- gruppe 3	4,95 €	54,41 €	0,00	1,51 €	60,87 €
Hilfebedarfs- gruppe 4	4,95 €	92,54 €	0,00	1,51 €	99,00 €
Hilfebedarfs- gruppe 5	4,95 €	131,33 €	0,00	1,51 €	137,79 €

3.2 Für die **Zeiten vorübergehender Abwesenheit** kann eine Abwesenheitsvergütung pro Leistungsempfänger und Abwesenheit berechnet werden, welche sich wie folgt darstellt:

	Grund- pauschale	Maßnahme- Pauschale	Ergänzungs- pauschale	Investitions- betrag	Einrichtungs- entgelt gesamt
Hilfebedarfs- gruppe 1	3,71 €	14,10 €	0,00	1,51	19,32 €
Hilfebedarfs- gruppe 2	3,71 €	24,68 €	0,00	1,51	29,90 €
Hilfebedarfs- gruppe 3	3,71 €	40,81 €	0,00	1,51	46,03 €
Hilfebedarfs- gruppe 4	3,71 €	69,41 €	0,00	1,51	74,62 €
Hilfebedarfs- gruppe 5	3,71 €	98,50 €	0,00	1,51	103,72 €

(Rundungsdifferenzen sind möglich)

3.3 Die Grundlagen zur Ermittlung der oben genannten Entgelte sind der beigefügten Kalkulation zu entnehmen.

3.4 Gemäß § 18 Abs. 6 Brem LRV SGB XII ist folgendes zu beachten: Bei einer längerfristigen, mehr als 4 Wochen andauernden Abwesenheit im Bereich des ambulant betreuten Wohnens aufgrund eines stationären Krankenhaus- oder Kuraufenthalts, mindert sich die Vergütung mit Beginn der 5. Woche bis zum Ende der Abwesenheit um einen Abschlag von 25% der jeweiligen Grund- und Maßnahmepauschale. Aufnahme- und Entlassungstag bei stationärer Krankenversorgung gelten als volle Leistungstage.

3.5 Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen Sozialhilfeträgers im Einzelfall vorliegt.

#### 4. **Vereinbarungszeitraum**

Diese Vereinbarung gilt ab dem **01. Januar 2018** für eine unbestimmte Dauer, die Mindestlaufzeit beträgt 12 Monate (mindestens bis zum 31.12.2018).

Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der o. g. Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden.

#### 5. **Prüfungsvereinbarung**

Im Rahmen des Verfahrens der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistung nach § 76 Abs. 3 SGB XII sind die in § 23 Abs. 3 BremLRV SGB XII geforderten Berichtsunterlagen gemäß Anlage 6 des BremLRV SGB XII (Berichtsraster Qualitätsprüfung) unabhängig von der Laufzeit der Vereinbarung **bis zum 31.03. des Folgejahres** bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport einzureichen.

#### 6. **Sonstiges**

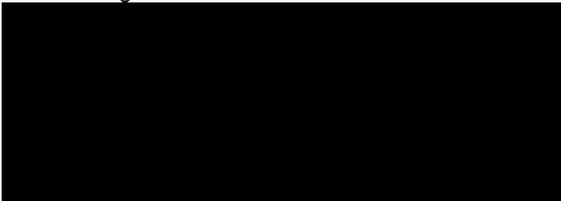
6.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

6.2 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Bremen, 13. April 2018

**Die Senatorin für Soziales, Jugend,  
Frauen, Integration und Sport**

Im Auftrag



**Einrichtungsträger**



(rechtsverbindliche Unterschrift/Stempel)

Anlagen

Kostenkalkulation

Leistungsbeschreibung 4 c